

# Beitragsordnung

## §1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung gemäß §4 der Vereinssatzung regelt die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung (Mitgliederantrag) und damit für alle Mitglieder verbindlich.
2. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV). Die dazu benötigten persönlichen Daten der Mitglieder werden gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gespeichert.

## §2 Mitgliedsbeiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt für:
  - im Sportbetrieb aktive Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren Euro 5,00
  - im Sportbetrieb aktive Erwachsene über 18 Jahre Euro 7,00
  - Passive Mitglieder Euro 4,00
  - Familien mit Kindern in der Ausbildung (bis max. 25 Jahre) Euro 11,50
2. Der geschäftsführende Vorstand kann in Einzelfällen auf begründeten Antrag eines Mitglieds eine Beitragsermäßigung genehmigen. Eine solche Beitragsermäßigung gilt jeweils für ein Kalenderjahr. In besonderen Ausnahmefällen kann ggfs. durch den Vorstand Beitragsfreistellung für das betreffende Mitglied erfolgen.

## §3 Zahlung und Fälligkeiten

1. Beiträge sind grundsätzlich im Voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten.
2. Bei Vereinseintritt im Laufe des Jahres wird der monatliche Beitrag ab Beginn des Eintrittsmonats bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres fällig (31.12.). Mit Eingang der Beitragszahlung beginnt die Mitgliedschaft.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, d.h. vom 1.1. bis 31.12. erhoben. Die Zahlung kann jährlich oder halbjährlich erfolgen. Monatliche Zahlung ist nicht vorgesehen.
4. Der Jahresbeitrag wird durch Einzugsermächtigung wie folgt vom Girokonto abgebucht
  - bei halbjährlicher Zahlweise am 31. Januar und 31. Juli
  - bei jährlicher Zahlweise am 31. Januar
  - bei Neumitgliedern zum Monat der Aufnahme (s. auch Abs.2)
5. Die unter §2 Abs.1 festgesetzten Beträge erhalten zum 1. Januar des folgenden Jahres Gültigkeit, in dem der Beschluss gefasst wurde.

6. Eine Änderung der Bankverbindung/Kontodaten ist dem Geschäftsführer des Vereins unverzüglich mitzuteilen. Bankgebühren, die durch Nichteinlösung des Lastschriftinzugs bzw. Rücklastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Mitglieds.
7. Mitglieder, die bisher nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten per Überweisung ihren Jahresbeitrag bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Vereinskonto (IBAN: DE12 3126 3359 5501 3080 15 / BIC: GENODED1LOE).
8. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug ergeht eine 1. schriftliche Mahnung, in der ein Zahlungsziel von 4 Wochen gesetzt wird. Ist zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto festzustellen erfolgt eine 2. schriftliche Mahnung, für die eine Mehraufwandsgebühr in Höhe von 5,00 Euro berechnet wird.
9. Der geschäftsführende Vorstand ist gemäß §10 Abs.3 der Vereinssatzung berechtigt, ein Mitglied bei Zahlungsverzug trotz zweimaliger Mahnung aus dem Verein auszuschließen.

#### **§4 Vereinsaustritt**

1. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Monats möglich und muss beim Vorstand bis spätestens zum Ende des Vormonats schriftlich erklärt werden (Brief oder E-Mail, keine Whats-App Nachricht o.ä.).
2. Endet die Mitgliedschaft im Verein, gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge für das laufende Kalenderjahr.

#### **§5 Änderungen/Anpassungen**

1. Eine Änderung der Regelungen dieser Beitragsordnung kann nach Bedarf durch den geschäftsführenden Vorstand vorgenommen werden.
2. Die Höhe bzw. Anpassung der Mitgliedsbeiträge muss gemäß §9 Abs.2 der Vereinssatzung von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

#### **§6 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit der Neufassung der Satzung des SV 1912 e.V. Baal im Jahr 2019 in Kraft. Mit dieser Neufassung erlöschen alle früheren Bestimmungen.